# Teilrevision des Vertrags zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität

**Bikantonaler Bericht** 

## VERNEHMLASSUNGSENTWURF

von den Regierungen verabschiedet am 8. Dezember 2020

## 1. Zusammenfassung

Der Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel vom 27. Juni 2006 (Universitätsvertrag) ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Auf der Grundlage dieses Vertrags konnte die Universität die notwendigen Entwicklungs- und Ausbauschritte dank steigenden Trägerbeiträgen in mehreren Leistungsperioden vornehmen. Die gemeinsame Trägerschaft ist damit einer der wichtigsten Meilensteine in der Geschichte der ältesten Universität der Schweiz.

Die Verhandlungen für die Leistungsperiode 2018–2021 wurden zum Anlass genommen, einen differenzierten Rückblick auf die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel zu werfen. So benennt der bikantonale Bericht zu Leistungsauftrag und Globalbeitrag 2018–2021 der Universität Basel kurz-, mittel- und langfristige Handlungsfelder zur nachhaltigen Neuaufstellung der bikantonalen Trägerschaft.

Der vorliegende Bericht erläutert die erzielten Verhandlungsergebnisse der Regierungen in den einzelnen Handlungsfeldern. Sie münden in die Teilrevision des Universitätsvertrags. Der teilrevidierte Vertrag soll per 1. Januar 2022, zu Beginn der fünften Leistungsperiode der Universität in bikantonaler Trägerschaft, in Kraft treten. Er sieht u.a. eine Neuregelung des Immobilienbereichs, ein dynamisches Finanzierungsmodell und überarbeitete Governance-Strukturen vor.

Mit der vorliegenden Teilrevision des Universitätsvertrags bekennen sich die beiden Trägerkantone zu einer ausgewogenen und nachhaltigen Partnerschaft als Träger der Universität. Sie anerkennen die Leistung und das Engagement der Universität, die für die Region Basel einen beträchtlichen wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Standortfaktor darstellt. Die beiden Trägerregierungen sind davon überzeugt, dass mit der vorliegenden Teilrevision des Universitätsvertrags eine transparente und zukunftsfähige Grundlage für die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel geschaffen wurde.

8. Dezember 2020 2/11

# 1.1. Inhaltsverzeichnis

1.		Zusammenfassung	2
2.		Ausgangslage	4
3.		Gesamtprojekt Universitätsverhandlungen	5
	3.1.	Ergebnisse in den einzelnen Handlungsfeldern	5
	3.1.1.	Steuerung und Planung des Immobilienbereichs	5
	3.1.2.	Finanzierungsmodell	7
	3.1.3.	Governance	9
	3.2.	Revision des Universitätsvertrags	10
4.		Fazit und Ausblick	11
5.		Anhang	11

8. Dezember 2020 3/11

# 2. Ausgangslage

Der Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel vom 27. Juni 2006 (Universitätsvertrag) ist, nachdem er in einer Volksabstimmung im Kanton Basel-Landschaft mit grosser Mehrheit angenommen wurde, auf den 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Auf der Grundlage dieses Vertrags konnte die Universität die notwendigen Entwicklungs- und Ausbauschritte dank steigenden Trägerbeiträgen in mehreren Leistungsperioden vornehmen. Die gemeinsame Trägerschaft ist damit einer der wichtigsten Meilensteine in der Geschichte der ältesten Universität der Schweiz. Die qualitative und auch quantitative Entwicklung seither ist höchst beachtlich: Dank der bikantonalen Trägerschaft ist es möglich geworden, in einigen Wissenschaftsbereichen in die Weltspitze vorzustossen, die Vernetzung der Universität mit der Gesellschaft hat seit 2007 wahrnehmbar zugenommen, in den Bereichen der Forschung und der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und Industriepartnern ist die Universität Basel auf erfolgreichem Kurs.

Im Zuge der Gesamtverhandlungen zur Bildungs- und Kulturpartnerschaft haben die Regierungen des Kantons Basel-Landschaft und des Kantons Basel-Stadt im Oktober 2015 Massnahmen zum Erhalt dieser Partnerschaft vereinbart. Im Gegenzug zur Entrichtung von Entlastungsbeiträgen seitens des Kantons Basel-Stadt hat sich der Kanton Basel-Landschaft verpflichtet, die bestehenden Verträge im Hochschul- und Kulturbereich bis Ende 2019 ungekündigt weiterzuführen. Im gemeinsamen Einverständnis, dass Basel eine Region ist und die politischen Grenzen mit dem Wirtschafts- und Kulturraum nur sehr begrenzt übereinstimmen, wurde durch diese Partnerschaftsvereinbarung Zeit für die Schaffung neuer Grundlagen einer ausgewogenen und nachhaltigen gemeinsamen Trägerschaft der Universität gewonnen.

Die Verhandlungen für die Leistungsperiode 2018–2021 wurden zum Anlass genommen, einen differenzierten Zehnjahresrückblick auf die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel zu werfen. Der bikantonale Bericht zu Leistungsauftrag und Globalbeitrag 2018–2021 der Universität Basel vom 20. Juni 2017 benennt kurz-, mittel- und langfristige Handlungsfelder zur nachhaltigen Neuaufstellung der bikantonalen Trägerschaft. So wurden in den Handlungsfeldern Immobilienfonds und -planung, gemeinsame Eigentümerstrategie und Governance konkrete Massnahmen festgelegt, um die bikantonale Partnerschaft ausgewogener zu gestalten. Für die Langfristperspektive (wirksam ab 2022) wurden eine umfassende Überarbeitung zu den Fragestellungen der Strategie 2030 der Universität, des neuen Finanzierungsmodells, der Steuerung des Immobilienbereichs sowie der Vertragsgrundlagen zwischen beiden Trägerkantonen vereinbart. Die bikantonalen Verhandlungen zur aktuellen Leistungsauftragsperiode 2018–2021 mündeten demnach in zweierlei Ergebnispaketen: Zum einen wurden der Leistungsauftrag und die Trägerbeiträge zuhanden der Universität definiert, zum anderen wurden Themenfelder benannt, die während der sogenannten «Übergangsperiode» 2018–2021 zwischen den beiden Trägerkantonen einer vertieften Abklärung bedürfen.

Im bikantonalen Bericht zu Leistungsauftrag und Globalbeitrag 2018–2021 wurde die nachhaltige Sicherung der gemeinsamen Trägerschaft erneut als oberste Zielsetzung für die Verhandlungen zwischen den beiden Vertragskantonen definiert. Als zentrale Grundvoraussetzung für die Fortsetzung der gemeinsamen Trägerschaft wurde spezifiziert, dass den politischen und wirtschaftlichen Interessen beider Träger ausgewogen Rechnung getragen wird, um eine beidseits befriedigende Basis zu schaffen. Der bikantonale Bericht identifizierte grundlegende Fragen der gemeinsamen Trägerschaft, die in diesem Sinne einer vertieften Abklärung bedurften, und stellte den Abschluss neuer Vertragsgrundlagen für die Leistungsperiode 2022–2025 in Aussicht.

Der vorliegende Bericht erläutert die erzielten Verhandlungsfortschritte und -ergebnisse der Regierungen in den einzelnen Handlungsfeldern. Sie münden in die Teilrevision des Universitätsvertrags. Der teilrevidierte Vertrag soll per 1. Januar 2022, zu Beginn der fünften Leistungsperiode der Universität in bikantonaler Trägerschaft, in Kraft treten. Er sieht u.a. eine Neuregelung des Immobilienbereichs, ein dynamisches Finanzierungsmodell und überarbeitete Governance-Strukturen vor.

8. Dezember 2020 4/11

Zur am 19. September 2019 verabschiedeten Strategie 2022–2030 der Universität informiert der bikantonale Bericht zu Leistungsauftrag und Globalbeitrag 2022–2025, der den Parlamenten zeitgleich zum vorliegenden Bericht zur gebundenen Beratung unterbreitet wird. Zu allen anderen Verhandlungsgegenständen werden die erzielten Ergebnisse nachfolgend erläutert.

## 3. Gesamtprojekt Universitätsverhandlungen

Zu den Neuregelungen, deren Klärung sich die beiden Trägerkantone in der aktuellen Leistungsauftragsperiode vorgenommen haben, gehören im Wesentlichen die Steuerung und die Planung
des Immobilienbereichs, das den Trägerbeiträgen zugrundeliegende Finanzierungsmodell und
Fragen der Governance. Zur Stärkung der partnerschaftlichen Trägerstruktur der Universität sollte
der Universitätsvertrag in diesen Aspekten entsprechend teilrevidiert werden. Der aus je drei Regierungsdelegierten beider Kantone zusammengesetzte Lenkungsausschuss Partnerschaftsverhandlungen begleitete den kurz-, mittel- und langfristigen Verhandlungsprozess und überwachte
den Zeitplan der Umsetzung.

# 3.1. Ergebnisse in den einzelnen Handlungsfeldern

### 3.1.1. Steuerung und Planung des Immobilienbereichs

Um Fragen im Bereich der Immobilienkosten und der Immobiliensteuerung der Universität zu klären, wurde Anfang 2017 im Auftrag beider Kantone eine Immobilien-Analyse durch die Firma pom+Consulting AG erstellt. Im Auftrag des Lenkungsausschusses Partnerschaftsverhandlungen hat eine bikantonal zusammengesetzte Arbeitsgruppe mit Vertretungen aus den Bildungs-, Bau- und Finanzdirektionen die Analyse ausgewertet. Die im Folgenden aufgelisteten Neuerungen und Massnahmen gehen auf die in der Analyse aufgeführten Handlungsfelder zurück.

Die Arbeitsgruppe hat im August 2018 als wesentliche Massnahme die Bildung eines neuen Immobiliengremiums als gemeinsames Fachgremium der Universität und der Trägerkantone vorgeschlagen. Anfang 2019 hat das Immobiliengremium unter Vorsitz der Trägerkantone und auf der Grundlage eines vom Lenkungsausschuss Partnerschaftsverhandlungen verabschiedeten Pflichtenhefts seine Arbeit aufgenommen. Das Fachgremium berät den Universitätsrat und die Trägerkantone in strategie- und kostenrelevanten Immobiliengeschäften der Universität und sorgt für die Abstimmung der Interessen zwischen den Trägerkantonen und der Universität. Die rechtliche Grundlage für das Immobiliengremium wird mit den Anpassungen des Staatsvertrages und der Vereinbarung über das Immobilienwesen ab 2022 gegeben sein. Es wird somit die bestehende Fachkommission Immobilien (FKI) ablösen, die gemäss Staatsvertrag bis 2021 rechtlich verankert ist.

Das Immobiliengremium hat sich in seiner bisherigen Arbeit mit den folgenden acht in der pom+-Analyse definierten Handlungsfeldern befasst:

- Optimierung des Governance-Modells mit rollenadäquater Organisation für das Immobilienwesen
- Weiterentwicklung des Mietmodells sowie Prüfung von alternativen Bereitstellungsmodellen
- Weiterentwicklung der Immobilien- und Objektstrategie
- Verbesserte Kommunikation der Immobilienstrategie
- Anpassung der Besetzung und Pflichten der Fachkommission Immobilien
- Systematische Wahrnehmung der Interessen des Betriebs und der Nutzer in Bauprojekten
- Erhöhung der Kostentransparenz
- Weiterentwicklung und schrittweise Umsetzung einer Sourcingstrategie

8. Dezember 2020 5/11

Auf der Grundlage der aufgeführten Handlungsfelder wurden schwerpunktmässig folgenden Themen bearbeitet:

Spartenrechnung Immobilien der Universität:

Als eine erste Umsetzungsmassnahme in Folge der Empfehlungen der pom+-Analyse führt die Universität seit 2018 ihren Aufwand und Ertrag in den zwei Sparten Forschung und Lehre einerseits sowie Immobilien andererseits. Die Spartenrechnung Immobilien umfasst neu alle Immobilienkosten der Universität. Die Spartenrechnung «Immobilien» wird so konzipiert sein, dass die Trägerkantone die steuerungs- und entscheidungsrelevanten Informationen jederzeit einsehen können. Bisher bestand keine entsprechende Gesamtübersicht, da die Immobilienkosten auf verschiedenen Abrechnungen und Positionen verteilt waren. Infolgedessen wird der Immobilienfonds, der gemäss § 40 des Universitätsvertrages für die Finanzierung des Unterhalts und der Veränderungen der Liegenschaften vorgesehen ist, als eigenständige Teilrechnung aufgelöst. Mit der Überführung des Immobilienfonds in die Spartenrechnung entfällt auch die Zweckbindung der Verwendung der Fondsmittel. Der Anteil des Globalbeitrags, der dem Immobilienwesen zugeführt wird, soll weiterhin im Leistungsauftrag der Trägerkantone festgelegt werden.

- Immobilienstrategie 2030 der Universität inkl. Umsetzungsplanung:
   Das Immobiliengremium hat die Erarbeitung der Immobilienstrategie 2030 der Universität vom 30. März 2020 inkl. Umsetzungsplanung aktiv begleitet. Der Lenkungsausschuss Partnerschaftsverhandlungen wiederum hat Strategie, Planung und die entsprechende Empfehlung des Immobiliengremiums Anfang 2020 zur Kenntnis genommen. Die Immobilienstrategie inkl. Umsetzungsplanung bildet die Grundlage für die Zuteilung der Mittel aus dem Globalbeitrag der Trägerkantone für den Immobilienbereich.
- Eigentums- und Mietfragen bei Bestandsliegenschaften der Universität:
   Im Rahmen einer umfassenden einzelobjektbezogenen Bewertung hat das Immobiliengremium die Eigentumsverhältnisse der Bestandsliegenschaften beraten. Bei zwei Liegenschaften steht zur Diskussion, ob die Universität diese vom Kanton Basel-Stadt im Baurecht übernehmen möchte.

Zudem wurde vom Immobiliengremium angeregt, alle Mietverträge zwischen der Universität und dem Kanton einem neuen Mietmodell zu unterstellen. Die Änderung des Mietmodells erfolgt ungeachtet des zwischenzeitlich erfolgten Prüfungsergebnisses, dass das auf die Universität Basel angewendete Mietmodell auf der Kostenseite mit den Mietmodellen anderer Hochschulstandorte vergleichbar ist.

Eigentums-, Finanzierungs- und Organisationsmodelle für Bauvorhaben der Universität:
 Das Immobiliengremium hat für den Lenkungsausschuss Partnerschaftsverhandlungen Empfehlungen zu Eigentums- und Finanzierungsmodellen sowie für Organisationsmodelle für Bauvorhaben der Universität formuliert. Zur Thematik wurde zudem im Auftrag des Lenkungsausschusses Partnerschaftsverhandlungen eine Expertise der Firma Planconsult eingeholt.

#### Immobilienvereinbarung

In Folge der Änderungen im Immobilienwesen wurde neben dem Universitätsvertrag auch die Vereinbarung über das Immobilienwesen der Universität Basel vom 27. Juni 2006 (Immobilienvereinbarung) revidiert. Die Vereinbarung regelt in Ergänzung zum Universitätsvertrag den Umgang mit den von der Universität genutzten Liegenschaften. Sie konkretisiert namentlich das Mietmodell und die Festlegung der Mietabgeltung für Liegenschaften im Eigentum eines Vertragskantons, den Grundausbau sowie den Mieterausbau der Universität in Liegenschaften im Eigentum eines Vertragskantons, die Investitionen eines Vertragskantons sowie die Neuinvestitionen der Universität, die Grundsätze für die Einmietung der Universität in Drittliegen-

8. Dezember 2020 6/11

schaften und Investitionsobjekten eines Vertragskantons und die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Zusammensetzung und Organisation des Immobiliengremiums.

Was das neue Mietmodell anbelangt, so orientiert sich die Vermietung von Liegenschaften im Eigentum eines Vertragskantons an die Universität an der Trennung von Grundausbau und Mieterausbau. Der Grundausbau ist in der Verantwortung des vermietenden Vertragskantons, der Mieterausbau ist in derjenigen der Universität als Mieterin. Bisher lag die gesamte Instandhaltungs- und Instandsetzungspflicht bezüglich der Liegenschaften eines Vertragskantons bei der Universität. Dies ändert mit dem neuen Mietmodell und der damit verbundenen Abgrenzung zwischen Grund- und Mieterausbau. Damit wird die Universität um die Aufgabe der Instandhaltungs- und Instandsetzungspflicht entlastet. Was die Mietabgeltung anbelangt, so wird diese grundsätzlich auf Basis der Richtlinien der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK) festgelegt. Die Universität kann Mietverträge in Drittliegenschaften abschliessen. Die Mietzinsen müssen verhältnismässig sein und dürfen marktübliche Preise nicht überschreiten.

#### • Universitätsstandort Basel-Landschaft

Im bikantonalen Bericht zum Leistungsauftrag 2018–2021 wird neben der Immobilien-Analyse und der Immobilienstrategie der Universität auch auf die bereits damals sich in Prüfung befindende Frage hingewiesen, ob einzelne Fakultäten der Universität auf dem Gebiet des Kantons Basel-Landschaft etabliert werden sollen. Im Herbst 2018 konnte öffentlich darüber informiert werden, dass die Regierungen in Abstimmung mit der Universität beschlossen haben, die Juristische und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät auf dem Dreispitzareal (Münchenstein) zu domizilieren. Der Standort entspricht den Kernbedürfnissen beider Fakultäten nach Stadtnähe und optimaler Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr.

## 3.1.2. Finanzierungsmodell

Bereits im bikantonalen Bericht zum Leistungsauftrag und Globalbeitrag 2018–2021 haben die beiden Regierungen Eckwerte für ein neues Finanzierungsmodell präsentiert. Im ab 2022 gültigen Schlüssel zur Aufteilung der Trägerbeiträge soll das Restdefizit mittels eines dynamischen Modells berechnet werden, welches der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der beiden Kantone unter Berücksichtigung von Standortvorteilen Rechnung trägt. Die beiden Trägerkantone haben einen neuen Finanzierungsschlüssel zur Aufteilung des Restdefizits entwickelt, der diese Eckwerte erfüllt und ab der kommenden Leistungsperiode gelten soll.

# 3.2.2.1 Darstellung und Änderungen

Das neue Finanzierungsmodell der Universität stellt sich schematisch wie folgt dar:

<u>Vollkosten</u> (Personalaufwand, Sachaufwand inkl. Mietkosten etc.)

- Erlöse (ohne Trägerschafts- und Drittkantone)
- Nettovollkosten
- Ertrag von Drittkantonen (ohne BS/BL)
- Finanzierung der Nettovollkosten aufgrund des Leistungsbezugs durch die Trägerkantone BS und BL (anhand der Studierendenzahlen BS/BL)
- +/- Allfällige Veränderung des Eigenkapitals
- = Restdefizit
- Standortvorteil (10 % des Restdefizits zu Lasten von BS)
- = <u>Verbleibendes Restdefizit</u> (Aufteilung auf BS und BL gemäss wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit)

8. Dezember 2020 7/11

Die Globalbeiträge der beiden Trägerkantone bestehen somit jeweils (wie bisher) aus den Nettovollkosten der Studierenden des Wohnkantons und (neu) dem Anteil am verbleibenden Restdefizit gemäss wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit. Der Standortvorteil wird (wie bisher) zusätzlich dem Globalbeitrag des Kantons Basel-Stadt hinzugerechnet.

Die Änderungen gegenüber dem geltenden Finanzierungsmodell sind damit erstens der neu unbefristete Standortvorteil von 10 Prozent zu Lasten des Kantons Basel-Stadt. Zweitens wird das verbleibende Restdefizit auf die beiden Trägerkantone gemäss wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit aufgeteilt anstelle wie bisher je hälftig.

#### 3.2.2.2 Standortvorteil

Beim bereits jetzt im Universitätsvertrag verankerten Standortvorteil handelt es sich konzeptionell um einen Nettostandortvorteil. In ihn fliessen alle Standortvorteile und -nachteile der Universität für die jeweiligen Kantone. Zudem wird berücksichtigt, welche Effekte bereits vom Indikator betreffend die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abgebildet sind.

Die Festlegung der Höhe des Nettostandortvorteils kann empirisch oder politisch geschehen:

- Empirisch: Der Nettostandortvorteil der Universität kann empirisch ermittelt werden. Solche Studien sind allerdings methodisch schwierig und stark von den getroffenen Annahmen abhängig. Die Spannweite möglicher Ergebnisse ist breit und hängen stark von der angewandten Methodik ab. Im Falle der Region Basel sind die beiden Kantone sehr vernetzt und Teile der Agglomeration der Stadt Basel liegen auf dem Gebiet des Kantons Basel-Landschaft. Sowohl Standortvorteile wie auch Standortnachteile lassen sich deshalb empirisch nicht eindeutig geografisch separieren. Existierende Untersuchungen fokussieren entsprechend auf den Perimeter beider Kantone.
- Politisch: Der Wert des Nettostandortvorteils der Universität wird ohne empirische Schätzung, aber argumentativ unterlegt. Diese Lösung wird in ähnlichen Systemen oft gewählt – beispielsweise in der neuen Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV).

Eine finanzielle Quantifizierung der allfälligen Standortvorteile und -nachteile würde einen grossen Ermessensspielraum beinhalten. Sie wurde nicht vorgenommen, da keine unbestrittene wissenschaftliche Methode zur Berechnung bzw. Abschätzung von Standortvorteilen und -nachteilen verfügbar ist und sich die Standortvorteile und -nachteile für die Region Basel geografisch nicht eindeutig separieren lassen.

Der Nettostandortvorteil wurde deshalb aufgrund des Kenntnisstandes 2018 (inkl. Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät am Standort Münchenstein/Dreispitz) politisch auf 10 Prozent zu Lasten des Kantons Basel-Stadt festgelegt. Dieses Ergebnis entspricht der Höhe des Standortvorteils, wie er bereits bis 2016 im Universitätsvertrag galt.

## 3.2.2.3 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Für die Messung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wurde der Standardisierte Steuerertrag vor Ressourcenausgleich als einfach nachvollziehbarer, verlässlicher und etablierter Indikator gewählt. Er wird im Rahmen des Nationalen Finanzausgleichs (NFA) erhoben und stellt den hypothetischen Steuerertrag dar, welcher ein Kanton erzielen würde, wenn er sein Ressourcenpotenzial mit einem für alle Kantone einheitlichen proportionalen Steuersatz ausschöpfen würde. Er bildet damit die finanziellen Ressourcen ab, die einem Kanton zur Erfüllung der Staatsaufgaben bei einheitlicher Steuerausschöpfung zur Verfügung stehen würden.

Der Standardisierte Steuerertrag wird jährlich von der Eidgenössischen Finanzverwaltung publiziert. Die zur Verfügung gestellten Daten sind verlässlich, unter den Kantonen vergleichbar und breit anerkannt. Der Indikator bildet die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kantone zuverlässig

8. Dezember 2020 8/11

ab. Er berücksichtigt die Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen (inklusive Grenzgänger und Quellenbesteuerte), die Gewinne der juristischen Personen, den Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer und in befriedigendem Ausmass auch die Ausschöpfbarkeit des Steuerpotenzials. Für einzelne Kantone ist er nicht beeinflussbar.

Der Standardisierte Steuerertrag basiert auf dem Dreijahresdurchschnitt der aggregierten Steuerbemessungsgrundlage (ASG) des NFA. Diese Bildung von Dreijahresdurchschnitten glättet Schwankungen. Sie führt andererseits zu einer zeitlichen Verzögerung zwischen dem Beitragsjahr und den Bemessungsjahren, auf welchen die Messung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit basiert. Damit werden die langfristigen Trends in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit abgebildet. Aus Sicht der finanziellen Planbarkeit ist die mit der Wahl des Indikators einhergehende Glättung positiv und erwünscht. Sie verhindert zu starke Schwankungen zwischen einzelnen Zahlungsperioden und kann über den Zeitverlauf dennoch die erwünschte Dynamik erreichen. Die damit einhergehende Verzögerung ist demgegenüber in Kauf zu nehmen.

Bisher haben die Parlamente den im Leistungsauftrag ausgewiesenen gesamten Trägerbeitrag eines Kantons inklusive den damit verbundenen Jahrestranchen bewilligt. Im neuen Finanzierungsmodell ist der Finanzierungsschlüssel zur Aufteilung des verbleibenden Restdefizits dynamisch. Er wird jährlich neu berechnet, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mit den aktuellsten Zahlen zu messen und damit die zeitliche Verzögerung zwischen den Beitragsjahren an die Universität und den Bemessungsjahren für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu verringern. Die Anteile der beiden Trägerkantone am Globalbeitrag liegen damit nicht mehr zu Beginn einer Leistungsperiode vor.

Neu bestimmen die beiden Parlamente für eine Leistungsperiode jeweils über den gesamten Globalbeitrag, aufgeteilt in die vier Jahrestranchen. Die Parlamentsvorlagen enthalten zudem die definitive Aufteilung des Globalbeitrags für das erste Jahr sowie die Prognose für die zu erwartenden Zahlungen der beiden Trägerkantone in den Folgejahren. Die jährliche Aufteilung des verbleibenden Restdefizits auf die Trägerkantone für die drei Folgejahre legen die Regierungen gemäss dem im revidierten Universitätsvertrag geregelten Finanzierungsschlüssel fest. Die Höhe des jährlichen Zahlungsbeitrags ergibt sich somit einerseits aus dem von den Parlamenten für das entsprechende Jahr festgelegten Globalbeitrag und andererseits aus der im Universitätsvertrag beschriebenen Aufteilung des Restdefizits.

Die Aufteilung hat keinen Einfluss auf die Höhe der Gesamtzahlungen an die Universität. Die Universität hat dieselbe Planungssicherheit wie im heutigen System.

Die Berücksichtigung eines dynamischen Modells bringt mit sich, dass es über den Zeitverlauf zu Veränderungen im Aufteilungsverhältnis zwischen den beiden Kantonen kommen kann. Allfällige Strukturbrüche werden jeweils gemildert durch die Glättung des Standardisierten Steuerertrags. Bei grösseren strukturellen Veränderungen wird das neue Finanzierungsmodell überprüft. Eine allfällige Änderung der Höhe des Standortvorteils beziehungsweise eine Änderung der Aufteilung des verbleibenden Restdefizits würde den Parlamenten mit der Vorlage des Berichts zu einer neuen Leistungsauftragsperiode beantragt.

#### 3.1.3. Governance

Unter dem Themenfeld «Governance» werden im bikantonalen Bericht zum Leistungsauftrag und Globalbeitrag 2018–2021 Themen aufgeführt, die unter anderem auf Basis der Public Corporate Governance-Richtlinien der Trägerkantone neu zu regeln sind. Dazu gehört das Präsidium des Universitätsrates, das ab 1. Januar 2020 an ein vom Kanton Basel-Landschaft gewähltes Mitglied des Universitätsrates überging, sowie der Hinweis auf zusätzliche Gefässe, um die Abstimmung zwischen den Trägern und den Dialog mit der Universität zu intensivieren. In das Governance-Paket gehört zudem die Thematik der bikantonalen Eigentümerstrategie. Die Eigentümerstrategie für die Jahre 2022–2025 liegt dem bikantonalen Bericht zum Leistungsauftrag 2022–2025 bei.

8. Dezember 2020 9/11

Was die gemeinsamen Gefässe anbelangt, so haben die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft und das Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt im Sommer 2019 ein neues Abstimmungs-Gremium Lenkungsausschuss Universität konstituiert, das sich aus der Vorsteherin und dem Vorsteher der Bildungsdirektionen zusammensetzt. Zweck des Lenkungsausschusses Universität ist es, sämtliche trägerrelevanten Themen betreffend Universität, insbesondere auch die universitätsrelevanten Geschäfte des Lenkungsausschusses Partnerschaftsverhandlungen, zu beraten und vorzubereiten. Der Lenkungsausschuss Universität kommt auch dem im bikantonalen Bericht aufgeführten Wunsch nach, insbesondere zu Verhandlungszeiten den Dialog mit der Universität zu intensivieren und zu systematisieren.

Im Laufe der aktuellen Leistungsauftragsperiode wurde zudem entschieden, dass die Universität ihre Rechnung künftig nach dem breit anerkannten und transparenten Standard Swiss GAAP FER legen wird. Die Regierungen der beiden Trägerkantone haben bereits jetzt vereinbart, künftig Regelungen für eine angemessene Eigenkapitalausstattung der Universität zu formulieren. Dies bedingt eine Neufassung des entsprechenden Paragraphen im Universitätsvertrag.

## 3.2. Revision des Universitätsvertrags

In Folge der neuen Regelungen und Bestimmungen betreffend Immobilien, Finanzierung und Governance wurden die entsprechenden Artikel im Universitätsvertrag angepasst. Im Überblick ergeben sich die folgenden, stichwortartig aufgeführten Revisionen, die in der beiliegenden Synopse und den beiliegenden Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen aufgeführt und erklärt werden.

Immobilien	§ 25	Ergänzte Aufgaben des Universitätsrats: - Immobilienstrategie in Absprache mit dem Immobiliengremium - Bauherrenrolle für Bauprojekte der Universität
	§ 38	Redaktionelle Umformulierung infolge Auflösung des Immobilienfonds
	§ 39	Nach Eigentumsverhältnissen differenzierte Zuständigkeiten und Kompetenzen zu Bauinvestitions- und Liegenschaftskosten
	§ 40	Einführung der Spartenrechnung Immobilien (Auflösung des Immobilienfonds)
	§ 40 a	Einführung des tripartit besetzten Immobiliengremiums zur Abstimmung der Interessen
	§ 44a	Übergangsbestimmungen zur Auflösung des Immobilienfonds
Finanzierung	§ 21	Beschluss der Regierungen über die Aufteilung des Restdefizits gemäss dynamischem Finanzierungsschlüssel (§ 33)
	§ 32	Aufnahme von Garantien der Vertragskantone als Option für einmalige Investitionen
	§ 33	Neuer, dynamischer Finanzierungsschlüssel zur Aufteilung der kantonalen Anteile am Globalbeitrag
	§ 44	Aufhebung der Übergangsbestimmungen zur bikantonalen Trägerschaft
Governance	§ 7	Neu: Eigentümerstrategie der Regierungen
	§ 25	Ergänzte Kompetenzen des Universitätsrats im Zusammenhang mit Immobilienprojekten (s.o.)
	§ 35	Redaktionelle Umformulierung und Präzisierung der Rechnungslegungsvorschriften

8. Dezember 2020 10/11

	§ 36	Steuerung des Eigenkapitalbestands der Universität durch die Kantone
•	§ 40 a	Immobiliengremium zur Abstimmung der Interessen zwischen den Trägerkantonen und der Universität in Baufragen

#### 4. Fazit und Ausblick

Mit der vorliegenden Teilrevision des Universitätsvertrags bekennen sich die beiden Trägerkantone zu einer ausgewogenen und nachhaltigen Partnerschaft zur Führung der Universität. Sie anerkennen die Leistung und das Engagement der Universität, die für die Region Basel einen signifikanten wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Standortfaktor bedeutet. Die Verabschiedung des teilrevidierten Universitätsvertrags wird für die Universität zu einer neuen Planungssicherheit führen. Die beiden Trägerregierungen sind davon überzeugt, dass mit den vorliegenden Verhandlungsergebnissen eine transparente und zukunftsfähige Grundlage für die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel geschaffen wurde.

Basel/Liestal, 8. Dezember 2020

# 5. Anhang

- Synopse Universitätsvertrag
- Erläuterungen zur Teilrevision des Universitätsvertrags

8. Dezember 2020 11/11